

Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

2. Abschnitt: Sonderbestimmungen
Art. 9 Verkürzung der täglichen Ruhezeit

ArGV 2

Art. 9

Artikel 9

Verkürzung der täglichen Ruhezeit

Die Ruhezeit darf für erwachsene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bis auf 9 Stunden herabgesetzt werden, sofern sie im Durchschnitt von zwei Wochen 12 Stunden beträgt.

Die tägliche Ruhezeit darf mehr als einmal pro Woche verkürzt werden. Die Ruhezeit muss aber mindestens 9 Stunden betragen, und nicht nur 8 Stunden (Art. 15a Abs. 2 ArG). Als Ausgleich für die mehrmalige Verkürzung ist in einem Zeitraum von 2 Wochen an Stelle einer durchschnittlichen

Ruhezeit von 11 Stunden eine solche von 12 Stunden zu gewähren. Nach einer verkürzten Ruhezeit darf beim darauf folgenden Arbeitseinsatz keine Überzeit nach Artikel 25 ArGV 1 geleistet werden (vgl. Art. 19 Abs. 2 ArGV 1).